

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Fa.
Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Str. 6

65582 Diez

Aktenzeichen:

6/61-1-234/15

Sachbearbeiter:

Herr Elbert

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

juergen.elbert@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

07.12.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Wesentliche Änderung der Hydratanlage durch die Errichtung und den Betrieb
der Kalkmilchanlage 5 im Werk Hahnstätten, in der Gemarkung Oberneisen, Flur
13, Flurstück 32/3**

Ihr Antrag vom 15.07.2015, hier eingegangen am 22.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 15.07.2015, hier eingegangen am 22.07.2015, zuletzt ergänzt am
05.10.2015, wird hiermit der

Fa.
Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Str. 6
65582 Diez

gemäß den §§ 6, 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670), und Nr. 4.1.14, Verfahrensart G, des Anhanges zu dieser Verordnung die immissionsschutzrechtliche

G e n e h m i g u n g

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069	
	Internet: http://www.rhein-lahn-info.de	Nassauische Sparkasse Bad Ems (BLZ 510 500 15) 552 052 900	IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX
	Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 23 74- 604	IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX
		Volksbank Rhein-Lahn e.G. (BLZ 570 928 00) 200 475 801	IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE

für die wesentliche Änderung der Hydratanlage durch die Errichtung und den Betrieb der Kalkmilchanlage 5 im Werk Hahnstätten, in der Gemarkung Oberneisen, Flur 13, Flurstück 32/3,

erteilt. Diese Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung auch die für die Maßnahme erforderliche Baugenehmigung.

1. Die Genehmigung ergeht entsprechend den nachstehend aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- 1.1 Antragsschreiben vom 15.07.2015 (1 Blatt)
- 1.2 Formular 1.1.
- 1.3 Formular 1.2 (1 Blatt)
- 1.4 Inhaltverzeichnis (1 Blatt)
- 1.5 Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2)
- 1.6 Kurzbeschreibung (1 Blatt)
- 1.7 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
- 1.8 Standort und Umgebung der Anlage
- 1.9 Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000
- 1.10 Luftbild
- 1.11 Anlagen-, Verfahrens und Betriebsbeschreibung (2 Blatt)
- 1.12 Formular 3 – Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild (1 Blatt)
- 1.13 Plan KMA 5 166100-610-01
- 1.14 Plan Hydratanlage Übersicht T1186-0050
- 1.15 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
- 1.16 Formular 4 – Gehandhabte Stoffe
- 1.17 Sicherheitsdatenblatt CaO
- 1.18 Sicherheitsdatenblatt Kalkhydrat
- 1.19 Ca(OH)₂ Suspension in Wasser
- 1.20 Luftreinhaltung (1 Blatt)
- 1.21 Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten je Quelle (2 Blatt)

- 1.22 Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen ^(a) (Luftverunreinigungen) (1 Blatt)
- 1.23 Übersicht Emissionsquellen Schaefer Kalk Werk Hahnstätten (Stand 15.07.2015)
- 1.24 Beschreibung Abfallvermeidung und Abfallentsorgung (1 Blatt)
- 1.25 Beschreibung Abwasserentsorgung (1Blatt)
- 1.26 Aussage Abfallentsorgungsanlage
- 1.27 Aussage zur Energieeinsparung und Abwärmenutzung
- 1.28 Aussage zu Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen
- 1.29 Aussage zu Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer
- 1.30 Aussage zum Arbeitsschutz
- 1.31 Aussage zum Brandschutz mit Formularen 11.1 und 11.2 (insgesamt 3 Blatt)
- 1.32 Aussage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 1.33 Verbale Baubeschreibung (1 Blatt) – Bauantrag/Bauvorlage
- 1.34 Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz
- 1.45 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- 1.46 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 1.47 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (30 Blatt)
- 1.48 Deckblatt Bauunterlagen
- 1.49 Inhaltsverzeichnis Bauunterlagen
- 1.50 Anschreiben Übersendung Bauunterlagen
- 1.51 Vordruck Antrag auf Baugenehmigung
- 1.52 Allgemeine Beschreibung zum Bauprojekt (T1186-0050) 2 Blatt
- 1.53 Top. Karte, Maßstab 1:25.000
- 1.54 Eintragungsverfügung Baulast mit Anhang (4 Blatt)
- 1.55 Lageplan, Maßstab 1:200
- 1.56 Plan Ansicht Ost, Maßstab 1:50, Nr. 166100-021-00, vom 14.07.2015
- 1.57 Aufstellungsplan, Maßstab 1:75, Nr. 166100-029-00, vom 08.07.2015

1.58 Übersichtsplan, Nr. 166-100-910-01, vom 07.07.2015

2. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Maßnahme ist entsprechend den unter Ziff. 1 aufgelisteten Planunterlagen auszuführen. Diese sind mit evtl. angebrachten Grün- und Roteintragungen für die Bauausführung verbindlich.
- 2.1.2 Die Ausführung der Maßnahme hat unter Beachtung der in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen und nach den unter Ziff. 1 bezeichneten Planunterlagen zu erfolgen. Stimmen Pläne/Planeintragungen und textliche Nebenbestimmungen nicht überein, gelten im Zweifel die textlichen Nebenbestimmungen. Änderungen in der Bauausführung sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- 2.1.3 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, sind zu beachten.
- 2.1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen und die Arbeiten nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft abgeschlossen wurden.
- 2.1.5 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

2.2 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 2.2.1 Die im Abgas der Abluftreinigungseinrichtung (Aufsatzfilter Kalksilo –foodgrade-, Quelle Nr. 56Q01) enthaltenen staubförmigen Emissionen (einschließlich Feinstaub) dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist durch Vorlage der Garantieerklärung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage **vor Inbetriebnahme** der Anlage nachzuweisen. Die Garantieerklärung ist der Genehmigungsbehörde sowie der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, zu übermitteln.

- 2.2.2 Es ist für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage zu sorgen. Die Wartungsarbeiten sind unter Beachtung der Herstellerangaben (Betriebsanleitung) fachgerecht durchzuführen. Hierzu ist ein Wartungsplan zu erstellen. Alle Arbeiten an der Einrichtung sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

2.3 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 2.3.1 Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, sind alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ist bis zur Inbetriebnahme der Trasse zu ergänzen bzw. fortzuschreiben und zu dokumentieren.
- 2.3.2 Kraftbetätigte Türen und Tore sind nach erfolgter Montage und vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind durch Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Es sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen beauftragt werden. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.
- 2.3.3 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 2.3.4 Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich mit dem Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ (M 003) nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen.
- 2.3.5 Zum Nachweis, dass die Hydratanlage den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
- 2.3.6 Arbeitsmittel (Anlagen, Geräte, Maschinen) sind mit geeigneten Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
- 2.3.7 Arbeitsmittel, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind erforderlichenfalls ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 2.3.8 Bei Absturzhöhen von mehr als 1 m sind geeignete Absturzsicherungen anzubringen. Bei der Ausführung und Gestaltung der Umwehrungen sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (ASR A2.1), Ausgabe: Nov. 2012, in der zurzeit geltenden Fassung, zu beachten.

- 2.3.9 Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Verkehrswege sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (ASR A1.8), Ausgabe Nov. 2012, zuletzt geändert im April 2014 (GMBI 2014, S. 284), in der zurzeit geltenden Fassung, zu beachten.
- 2.3.10 Steigleitern müssen trittsicher sein und nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz von Personen verfügen. Die Anforderungen gemäß Nr. 4.6 der ASR A1.8 sind zu beachten.
- 2.3.11 Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen gem. Ziff. 2.3 kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

2.4 Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

- 2.4.1 Die neuen Anlagenteile „Reaktionsbehälter und Kalkmilchtank“ sind in das Anlagekataster nach § 11 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) aufzunehmen und den regelmäßigen Inspektionen und Wartungen sowie wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen nach WHG/VAwS zu unterziehen. Dabei handelt es sich bei dem Reaktionsbehälter um eine HBV-Anlage und bei dem Kalkmilchtank um eine LAU-Anlage im Sinne der VAWs.
- 2.4.2 Gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2015 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 14 S. 377 ff) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Betreiber einer Anlage nach § 62 WHG mit ihrem Einbau, ihrer Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung Fachbetriebe nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beauftragen, wenn er nicht selbst die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 S. 1 der VO erfüllt.
- 2.4.3 Die unter Ziff. 2.4.1 benannten Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einer Inbetriebnahmeprüfung (insbesondere Funktionsfähigkeit, Dichtheit) zu unterziehen. Das Prüfprotokoll ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Eignung der Anlagen und Anlagenteile im wasserrechtlichen/-wirtschaftlichen Sinne ist zu bestätigen.

2.5 Nebenbestimmungen der Bauaufsichtsbehörde

- 2.5.1 Die geprüfte statische Berechnung einschließlich der Prüfberichte sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Es dürfen nur Bauwerksteile ausgeführt/errichtet werden, deren Konstruktion durch den/die Sachverständige(n)/Prüfingenieur(in) freigegeben sind.
- 2.5.2 Die Abnahme der Bewehrung/Konstruktion und die Überwachung der Betonier- sowie der übrigen konstruktiven Bauarbeiten hat durch den/die Prüfingenieur(in) zu erfolgen. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist der Genehmigungsbehörde hier-

über eine Erklärung des(r) verantwortlichen Prüffingenieurs(in) vorzulegen.

2.6 Nebenbestimmungen des Brandschutzes

- 2.6.1 Über der Ausgangstür ist innenseitig eine Sicherheitsleuchte anzubringen, welche bei Stromausfall selbsttätig zu leuchten beginnt. Die Sicherheitsleuchte muss über eine automatische Selbsttestfunktion verfügen. Die Akkukapazität der Leuchte muss für mindestens 1 Stunde ausreichen, die Leuchte muss darüber hinaus noch über eine Bedarfsschaltung sowie eine Autotestfunktion verfügen.
- 2.6.2 Am Fußpunkt der Treppe ist ein tragbarer Feuerlöscher vorzuhalten. Die Stelle ist mit einem Piktogramm zu kennzeichnen.
- 2.6.3 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu überarbeiten (hier Geländeübersichtsplan). Der Entwurf dieses Plans ist der Brandschutzdienststelle hier im Hause über die Genehmigungsbehörde als Farbausdruck DIN A 3 in 2-facher Ausfertigung bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln. Mit der Freigabe des Plans werden auch die bei der Feuerwehr zu hinterlegende Gesamtzahl der Pläne und die notwendigen Kontaktdaten durch die Brandschutzdienststelle mitgeteilt.

3. Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

- 3.1 Den Vertretern der SGD Nord, der sonstigen Fachbehörden sowie der Genehmigungsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle und
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

- 3.3 Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
- 3.4 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und
- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.
- Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m,
 - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
 - Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hoch entzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
 - Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
 - Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.
- 3.5 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem „Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, die TA Lärm und die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften (LBauO, VAWS, TRbF etc.) zu beachten.
- 3.6 Die separate Eignungsfeststellung des Kalkmilchtanks gem. § 63 Abs. 1 WHG entfällt, da dieser Tank Bestandteil der BImSchG-Anlage ist und daher die Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung gilt. Dessen ungeachtet sieht auch das WHG keine Eignungsfeststellung vor, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen immissionsschutzrechtlich/baurechtlich genehmigt wurde (vgl. § 63 Abs. 3 Ziff. 4 WHG; vgl. auch § 17 VAWS).
- 3.7 Den Antragsunterlagen zu Folge soll insgesamt nicht mehr und kein anderes betriebliches Abwasser anfallen als bisher. Daher sind geänderte oder zusätzliche Anforderungen an die bestehende Abwasseranlage nicht zu stellen; bestehende wasserrechtliche Zulassungen sind folglich nicht anzupassen. Gleiches gilt auch für die Ableitung des Kühlwassers.
- 3.8 Den Hinweis des Sachverständigen im Prüfbericht für den 30.000 l Heizöltank aufgreifend, empfehlen auch wir eine regelmäßige Revision insbesondere der Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit Diesel und Heizöl durch eine nach WHG zugelassene Fachfirma.
- 3.9 Die Genehmigung erlischt kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.
- 3.10 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

4. Begründung

Unter dem 15.07.2015 beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Hydratanlage durch die Errichtung und den

Betrieb der Kalkmilchanlage 5 im Werk Hahnstätten, in der Gemarkung Oberneisen, Flur 13, Flurstück 32/3.

Sie betreiben in den Gemarkungen Hahnstätten und Oberneisen ein „Kalkwerk“, das der Weiterverarbeitung der in Kalksteinbrüchen „Laybruch“ und „Merschelbruch“ in den Gemarkungen Hahnstätten, Lohrheim und Oberneisen gewonnenen Kalksteins dient. Das Kalkwerk selbst besteht aus mehreren Produktionsanlagen. Ein Anlagenteil ist die in 1993 genehmigte Hydratanlage zur Herstellung von Kalkhydrat. Die Hydratanlage besteht wiederum aus mehreren Betriebseinheiten, „Hydrat S“, „Hydrat N“, „Kalkmilchanlage KMA 1“, „Kalkmilchanlage KMA 2“, „Kalkmilchanlage KMA 3“ und „Kalkmilchanlage KMA 4“. Diese Hydratanlage soll nun um eine neue Produktionseinheit, die „Kalkmilchanlage KMA 5“, für Lebensmittelware („foodgrade“) erweitert werden.

Nach der Betriebsbeschreibung wird in „Kalkmilchanlage KMA 5“ Brechkalk unter Zugabe von Wasser in dem Reaktionsbehälter vorgemischt, reagiert dort mit dem Wasser chemisch unter Bildung von Kalkhydrat in wässriger Lösung (Kalkmilch). Diese wird unter Zugabe von Wasser auf die erforderliche Konzentration verdünnt. Bei der chemischen Reaktion wird Wärme frei, so dass die entstandene Kalkmilch mittels Wärmetauscher gekühlt werden muss.

Die Kalkmilchherstellung erfolgt in geschlossenen Reaktoren und Behältern, die sich innerhalb von Gebäuden befinden. Hierdurch erwarten Sie weder Lärm für die Umgebung noch Staubentwicklung. Als Emissionsquelle kommt allerdings das 130 t fassende Silo für Brechkalk in Betracht, das nach den Antragsunterlagen mit einem Siloaufsatzfilter ausgestattet wird, der die „sichere Einhaltung des gültigen Staubgrenzwertes garantiert“.

Laut Kurzbeschreibung geht mit der neuen „Kalkmilchanlage KMA 5“ zwar nominal eine Erhöhung der Produktionskapazität an Kalkmilch einher, jedoch wird von Ihnen real derzeit eher eine Verlagerung der Kalkmilchproduktion von „industrieller Ware“ nach „Ware in Lebensmittelqualität“ erwartet.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungserfordernis nach Ziff. 4.1.14 der 4. BlmSchV. Als Verfahrensart ist dort der Buchstabe „G“ ausgewiesen, d. h. es ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Da Sie keine Neu-, sondern eine Änderungsgenehmigung beantragten, gelten insoweit die Vorschriften des § 16 BlmSchG für die „wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen.“ Von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BlmSchG, Antrag von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, haben Sie keinen Gebrauch gemacht, so dass ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Auf das Vorhaben wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom 17.08.2015 in den Bekanntmachungsorganen des Rhein-Lahn-Kreises, Rhein-Lahn-Zeitung vom 20.08.2015 und Nassauische Neuen Presse vom 20.08.2015, hingewiesen. Darüber hinaus wurde die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 34 vom 20.08.2015 für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten informiert. Ferner wurde auf der Homepage des Rhein-Lahn-Kreises, öffentliche Bekanntmachungen, im Internet auf das Vorhaben der Fa. Schaefer Kalk hingewiesen.

Je eine Ausfertigung des Antrages und der Antragsunterlagen hat in der Zeit vom 28.08.2015 bis 28.09.2015 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten und

der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Nachfrist lief bis zum 12.10.2015.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde bereits ein Erörterungstermin, 29.10.2015, benannt. Während der Einwendungsfrist – aber auch nicht danach – wurden Einwendungen nicht erhoben, so dass der angedachte Erörterungstermin entfallen konnte.

Das Vorhaben stellt ferner eine Anlage im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie dar und ist entsprechend § 3 der 4. BImSchV in der Anlage zu dieser Verordnung mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Daher ist für das Vorhaben ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gem. § 10 Abs.1 a BImSchG grundsätzlich zu erstellen.

Daneben unterliegt das Vorhaben nach Maßgabe des § 1 der 9. BImSchV i. V. m. Ziffer 4.2, Spalte 2, der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Umweltverträglichkeitsprüfung. Danach ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage u. a. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des UVP angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In Anwendung des § 3 e Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 3 c UVP wurde im vorliegenden Falle eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 1 a der 9. BImSchV bzw. nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären. Somit unterliegt das Vorhaben nicht der UVP-Pflicht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 43 vom 22.10.2015 für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten sowie auf der Homepage des Rhein-Lahn-Kreises, öffentliche Bekanntmachungen, im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Zu dem BImSchG-Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, u. a. mit Schreiben vom 27.07.2015 eingeholt. Hierbei ergab sich folgendes:

- Kreisverwaltung, Abt. Gesundheitswesen (Stellungnahme vom 05.08.2015)

Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind keine Hinweise erkennbar, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen könnten.

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Stellungnahmen vom 07.09.2015)

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung von Nebenbestimmungen, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden, errichtet und betrieben wird.

- Ortsgemeinde Lohrheim, Hahnstätten und Oberneisen sowie Verbandsgemeinde Hahnstätten (Stellungnahme vom 21.10.2015)

Die im Verfahren beteiligten Kommunen haben sich als Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.

- Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde (Stellungnahme vom 02.09.2015)

Das im Außenbereich gelegene Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 4 Ziff. 6 BauGB planungsrechtlich zulässig.

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Stellungnahme vom 24.08.2015)

Aus wasserwirtschaftlicher und unter Altlastengesichtspunkten Sicht trägt die Fachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken vor. Diesbezügliche Aussagen sind in den Nebenbestimmungen und den Hinweisen zu diesem Bescheid berücksichtigt.

Aus Altlastengesichtspunkten werden hinsichtlich des beschriebenen Vorhabens keine Anforderungen erhoben, da das überplante Gelände nicht in dem Bereich einer kartierten Altablagerung liegt.

Bezüglich des zu erstellenden Ausgangszustandsberichts (AZB) führt die Fachbehörde unter Hinweis auf Ziff. 4.1.14 des Anhangs zur 4. BImSchV aus, dass für das anhängige Genehmigungsverfahren grundsätzlich ein AZB zu erstellen ist. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dies gilt unmittelbar für Neuanlagen.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung – wie hier - ist ab Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der IE-RL ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt, oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden. Befand sich eine solche Anlage bereits vor dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-RL in Betrieb oder war sie genehmigt oder lagen vollständige Anträge vor, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 ein AZB für diese Stoffe zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht diese Stoffe betrifft (vgl. § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV).

Nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“ Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen kein AZB zu erstellen.

Durch den Antragsteller wird ausgeführt, dass als relevante gefährliche Stoffe nur Stoffe gehandhabt werden, die in der unmittelbaren Umgebung des Werkes und

auch unterhalb des Werksgrundstückes z.T. in anderer Bindungsform vorliegen. Ferner wird dargelegt, dass die im Produktionsprozess eingesetzten Stoffe Kalk und Kalkhydrat bei Freisetzung und Eintrag in den Boden durch Wasseraufnahme und Aufnahme von Kohlendioxid wieder zu auch bereits naturräumlich vorhandenen Stoffen umgesetzt werden würden. Er schließt daher die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser für diese Stoffe aus. Dieser Argumentation wird hinsichtlich der eingesetzten Stoffe Kalk und Kalkhydrat gefolgt.

In den Antragsunterlagen wird darüber hinaus auf die Lagerung und Verwendung der ebenfalls mengenmäßig relevanten Stoffe Diesel bzw. Heizöl hingewiesen. Insofern wird auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen nach WHG sowie der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die regelmäßige Sachverständigenprüfung verwiesen. Nach der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten von Rheinland-Pfalz besteht in atypischen Fällen keine Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bei bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (bestehende VAWS-Anlagen), wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

Der Anlagenbetreiber kann im Einzelfall durch eine gutachterliche Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner bestehenden Anlage die Zulassungsbehörde davon überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten bisherigen Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen waren und auch künftig weiterhin sind.

Bei der behördlichen Prüfung im Einzelfall kann die Zulassungsbehörde in den betroffenen Teilbereichen eines Anlagengrundstücks in der Regel von hinreichenden Sicherungsvorrichtungen bei VAWS-Anlagen für flüssige Stoffe ausgehen, wenn diese die gesetzlichen Anforderungen des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) erfüllen und darüber hinaus:

als einwandige oberirdische Anlagen über stoffundurchlässige Flächen sowie über das nach VAWS geforderte Rückhaltevermögen verfügen oder doppelwandige oberirdische Anlagen mit einem zugelassenen Leckanzeigergerät ausgestattet sind und deren Zuleitungen entweder ebenfalls doppelwandig ausgeführt oder über stoffundurchlässige Flächen verlegt sind und in beiden Fällen über eine ausreichende Löschwasserrückhaltung verfügen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen nachträglich kein AZB zu erstellen.

Nach unseren Unterlagen hat sich am 11.06.2001 ein sanierungsbedürftiger Unfall mit Dieselkraftstoff in Ihrer "alten" Betriebstankstelle ereignet. Die Sanierung des Schadens sowie der in diesem Zusammenhang durchgeführte Rückbau der "alten" Betriebstankstelle fanden unter gutachterlicher Begleitung des Büros Kaiser Geotechnik statt. Mit Schreiben vom 17.10.2003, basierend auf einer fachtechnischen Stellungnahme der SGD Nord vom 10.10.2003, wurde Ihnen seitens der Kreisverwaltung, UWB, attestiert, dass die Sanierung der Tankstelle als abgeschlossen angesehen werden könne.

Parallel zum Rückbau der alten Betriebstankstelle wurde von Ihnen eine neue Betriebstankstelle geplant, für die mit Bescheid vom 10.12.2001, Az.: 106906/9, durch

die KV Rhein-Lahn unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Vorgaben eine Baugenehmigung erteilt wurde. Für diese liegen uns Prüfberichte von Sachverständigen aus den Jahren 2002, 2009 und 2013 vor, die durchweg Mängelfreiheit attestieren. Der Vorgang Betriebstankstelle wird bei uns unter dem Az.: L 2410 geführt.

In Ihrem AZB wird ferner eine Lagerung von Heizöl in einem 30.000 l Tank beschrieben, der nach den vorgelegten Unterlagen regelmäßig gewartet und zuletzt unter dem 27.10.2015 durch einen Sachverständigen überprüft wurde. Für den Tank und die Anlagentechnik wurde Mängelfreiheit attestiert.

In Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, gehen wir davon aus, dass die getroffenen Feststellungen und vorgelegten Nachweise den Vorgaben bezüglich des AZB entsprechen.

Da die Fläche, auf der die Kalkmilchanlage 5 (KMA5) errichtet werden soll, bereits heute befestigt ist, erübrigt sich eine weitere Betrachtung hinsichtlich der Beseitigung des daher rührenden Niederschlagswassers.

Den Antragsunterlagen zu Folge soll insgesamt nicht mehr betriebliches Abwasser anfallen als bisher. Auch die Art des Abwassers aus der KMA5 soll nicht anders sein, als die der bereits bestehenden Kalkmilchanlagen. Anforderungen an die bestehende Abwasserbehandlungsanlage sind folglich nicht zu stellen. Das trifft antragsgemäß auch auf die bestehende und damit erlaubte Ableitung des Kühlwassers zu.

- Kreisverwaltung, Untere Bauaufsichtsbehörde (Stellungnahme vom 30.07.2015)

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung von Nebenbestimmungen, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden, errichtet wird.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Beachtung der in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat danach einen Anspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

5. Kostenentscheidung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht in einem separaten Bescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-

Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'J' followed by a cursive 'E' and 'lbert'.

(Jürgen Elbert)

Verteiler:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

zum Az.: 23/2-141/51.0-146/15 BI/DI

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Montabaur
Kirchstr. 45

56410 Montabaur

zum Az.: 33-IA 4897 Kf/Bs

Verbandsgemeindeverwaltung
Hahnstätten
Austraße 4

65623 Hahnstätten

Der verfügende Teil der Genehmigung mit weiteren Angaben ist gem. § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen und vom Tage nach der Bekanntmachung ein vollständiger Genehmigungsbescheid zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Beigefügt erhalten Sie eine Ausfertigung der Genehmigung nebst Plansatz zur gef. Kenntnis. Ferner bitten wir, diese Unterlagen gem. Absprache zur Einsicht auszulegen.

Ortsgemeinde

65623 Hahnstätten

Ortsgemeinde

65558 Oberneisen

Ortsgemeinde

65558 Lohrheim

Abt. Gesundheitswesen

im Hause

Abt. 6/60

im Hause